

Die provisorische Verfassung war dennoch populär; sie entsprach übrigens vielfach den gemäßigten Korrekturen, die norddeutsche Fürsten nach dem Scheitern der Revolution vornahmen⁹¹. Der Fürst sah im Landrat eine Barriere gegen radikale Bestrebungen: eine allgemeine indirekte Wahl nominierte die Kandidaten, wobei Peter Kaiser bezeichnenderweise die meisten Stimmen erhielt. In einer Versammlung aller Bürger in Vaduz am 20. Mai 1849 wurden die 24 Landräte nach einem umständlichen, offensichtlich auch nicht unproblematischen Wahlverfahren bestimmt — man spürte die Wirkung von Peter Kaisers Verherrlichung der älteren Verfassung. Präsident wurde der Landesphysikus Karl Schädler. Der Landrat hatte rasch angesichts einer drohenden Finanzkrise Ordnung zu schaffen; deshalb verzichtete er darauf, die veralteten Feudallasten zu beseitigen.

Mit einer neuen Gemeindeordnung sollte die kommunale Autonomie als Korrelat zum Verfassungsstaat befestigt werden: dabei trennte man nach Schweizer Muster die Genossengemeinde, also die am Gemeindevermögen Beteiligten, von der politischen Gemeinde mit einer erstaunlichen Polarisierung der Institutionen. Menzinger zögerte, der Fürst lehnte diese Lösung ab.

Gemässigte Reaktion in Liechtenstein

Es war dann schon deutlicher Ausdruck der Defensive nach der gescheiterten deutschen Revolution, dass man die Verfassung zu retten suchte, indem man den fürstlichen Wünschen in einem Kompromiss nachzugeben bereit war, um wesentliche liberale Elemente zu retten. Aber am 31. Dezember 1851 hatte Kaiser Franz Joseph die österreichische Verfassung wieder aufgehoben⁹² — er befand sich damit im Gleichschritt mit dem wiederbelebten Deutschen Bund, der schon am 23. August die Rücknahme der revolutionären Errungenschaften gefordert und den Einzelregierungen dabei seine Rückendeckung an-

⁹¹ Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte 3, S. 203—223.

⁹² H. H. Brandt, *Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsformen und Politik 1846—1860*, 2 Bde., 1978. — E. Winter, *Revolution, Neoabsolutismus und Reaktion in der Donaumonarchie*, 1969, S. 77—198. — F. Walter, *Österreichische Verfassungsentwicklung 1848—1859*, in: *Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, *1970, S. 68—85. — Ausgreifend: J. Redlich, *Das Österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches*, 2 Bde., 1920/26.